

# Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) am 26. Juni 2022

Termin für die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Gemeindebote“: 10.06.2022

*Hinweis: Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnung gewählt.*

Zur Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) wird bekanntgemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in die drei folgenden Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk mit zugehörigen Wahlräumen eingeteilt:

**Wahlbezirk 00101: Rathaus** (Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen)  
- **rollstuhlgerecht**

Wahlraum: Bürgersaal, 1. OG im Rathaus sowie im Bürgerservice (Briefwähler)

**Wahlbezirk 00102: Krebsbachhalle** (Gerstlaich 1, 72411 Bodelshausen)  
- **rollstuhlgerecht**

Wahlraum: Foyer der Krebsbachhalle

**Wahlbezirk 00103: Schulturnhalle** (Fliederstraße 2, 72411 Bodelshausen)  
- **rollstuhlgerecht**

Wahlraum: Schulturnhalle

**Briefwahlbezirk B1: Großer Saal im FORUM** (Bachgasse 2, 72411 Bodelshausen)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlbenachrichtigten bis spätestens 05.06.2022 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68 Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
  - den Namen eines im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; dass Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht; oder
  - den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

5. **Jeder** Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters ist dem Wähler beim ersten Wahlgang die Wahlbescheinigung zurückzugeben.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Bodelshausen, **oder**
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe **ungültig** ist, wenn der Stimmzettel **beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete **Vorbehalte** enthält. Bei der Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme **nur einmal** und **nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz). Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (**zulässige Assistenz**). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bodelshausen, 10.06.2022



Ganzenmüller  
Bürgermeister

## Muster des amtlichen Stimmzettels

### Amtlicher Stimmzettel

für die Wahl des  
Bürgermeisters in  
Bodelshausen  
am Sonntag, dem 26. Juni 2022

Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!  
Sie können entweder einen der Bewerber, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie einen Bewerber wählen, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

1	<b>King, Florian</b> Verwaltungsbeamter im gehobenen Dienst Im Helle 11, 72379 Hechingen-Sickingen	
2	<b>Dietze, Dr. Michael Bruno</b> Diplom-Geologe Bahnhofstraße 123, 72411 Bodelshausen	

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig!

Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.